



**Harmonie
Zumikon**

MUSIKVEREIN HARMONIE ZUMIKON

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Art: Name und Sitz

Unter dem Namen "Musikverein Harmonie Zumikon", gegründet 1981, besteht mit unbeschränkter Dauer ein neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz in 8126 Zumikon.

2. Art: Zweck

Der Verein bezweckt:

- den Betrieb von einer oder mehreren Musikformationen unter der Marke "ZUMICO". Die Marke kann mit Zusätzen die Formation näher bezeichnen (ZUMICO Brass / ZUMICO Juniors, etc.);
- der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Vereinen, insbesondere der Gemeinde Zumikon, bei Festlichkeiten und öffentlichen Anlässen nach Möglichkeit zur Verfügung zu stehen, wo es das kulturelle und/oder das gesellschaftliche Zusammenleben fördert;
- die musikalische Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit den Musikformationen.

Der Verein gehört dem Schweizer Blasmusikverband (SBV), dem Zürcher Blasmusikverband (ZHBV) und dem Netzwerk Zürichsee r. Ufer an. Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen, die im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb stehen.

II. Mitgliedschaft

3. Art: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern und;
- Ehrenmitgliedern.

a) Mitglieder

4. Art: Aufnahmebedingungen

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Statuten anerkennen.

5. Art: Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt administrativ.

Jedem Mitglied wird bei der Aufnahme in eine Formation nach Bedarf ein Musikpass ausgestellt, welcher für Musikanlässe und spätere Ernennungen massgebend ist. Bei Mitgliedern ohne musikalische Tätigkeit sind die Angaben der Eintrittsformalitäten massgebend.

6. Art: Rechte

Mit dem Eintritt erwirbt das Mitglied das Stimm- und Wahlrecht.

7. Art: Pflichten

Das Mitglied ist verpflichtet:

- entsprechend der Tätigkeit im Verein an den Vereinsanlässen, bzw. Proben und Konzerten teilzunehmen;
- bei Abwesenheit die Absenzen der bezeichneten Stelle frühzeitig bekannt zu geben;
- das leihweise bezogene Material sorgfältig zu behandeln;
- die Interessen des Vereins zu wahren;
- die Anordnungen und Entscheide der Vereinsorgane zu befolgen;
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

8. Art: Austritt

Austritte erfolgen administrativ und werden an der jeweils nachfolgenden Vereinsversammlung erwahrt.

Austretende Mitglieder haben spätestens ein Monat nach dem administrativen Austritt alle leihweisen bezogenen Gegenstände zurückzugeben.

Bei Austritten verfällt für das austretende Mitglied der Rest der bereits geleisteten Beiträge für das laufende Vereinsjahr. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

9. Art: Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn es durch sein Verhalten das Gedeihen, den guten Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt;

- die Pflichten als Mitglied in grober Weise verletzt;
- an den vereinbarten Proben ohne Entschuldigung nicht teilnimmt oder öffentliche Veranstaltungen des Vereins mehrmals unentschuldigt versäumt.

Ausschlüsse werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Vereinsversammlung beschlossen. Die Abstimmung kann auf Antrag geheim erfolgen.

b) Ehrenmitglieder

10. Art: Begriff und Begründung

Ehrenmitglieder sind qualifizierte Mitglieder, die über alle Rechte verfügen, aber von einer Beitragspflicht entbunden sind

Die Vereinsversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft auf Antrag der Vereinsleitung verleihen an:

- Mitglieder mit 20 aktiven Vereinsjahren;
- Personen und Organisationen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

11. Art: Rechte

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Vereinsversammlung kann entsprechend der für die Ernennung relevante Funktion die Titel "Ehrenmitglied", "Ehrenpräsident/-in", "Ehrendirigent/-in" verleihen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten und die Interessen des Vereins kann die Ehrenmitgliedschaft gemäss der Regelung in 9. Art: Ausschluss aberkannt werden.

III. III. ORGANISATION

a) Allgemeines

12. Art: Organe

Die Organe des Vereins bilden:

- die Vereinsversammlung;
- die ausserordentliche Vereinsversammlung;
- die Vereinsleitung;
- die Projektkommission;
- die Musikkommission und;
- die Kontrollstelle.

13. Art: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

14. Art: Protokoll

Über die Verhandlungen der Vereinsversammlungen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

15. Art: Pflichtverletzung

Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können Vereinsleitungsmitglieder während der Amtsdauer durch die Vereinsversammlung oder ausserordentlichen Vereinsversammlung abberufen werden.

Für vertraglich tätige Personen gelten die einschlägigen Bestimmungen des OR (Schweiz. Obligationenrecht).

16. Art: Ausstandspflicht

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei Sachgeschäften, die ihre eigenen Interessen berühren, in den Ausstand zu treten. Das Recht zur Stellungnahme bleibt gewahrt.

b) Vereinsversammlung

17. Art: Status

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist durchführbar, wenn ordnungsgemäss eingeladen wurde.

18. Art: Einberufung

Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss im ersten Quartal durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich (ggf. elektronisch) an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder und muss 20 Tage vor der Vereinsversammlung erfolgen.

Die Teilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abmeldungen sind zu begründen.

19. Art: Anträge

Anträge von finanzieller Tragweite sind der Vereinsleitung 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich (ggf. elektronisch) einzureichen.

20. Art: Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung behandelt die Vereinsgeschäfte nach einer festgelegten Traktandenliste

- Appell;
- Wahl der Stimmenzähler;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Berichte über das Vereinsjahr;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Entlastung der Vereinsleitung;
- Mutationen;
- Wahlen;
- Jahresprogramm;
- Budget und Jahresbeitrag;
- Ehrungen;
- Anträge;
- Verschiedenes.

Im Übrigen ist die Vereinsversammlung für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen zugeteilt sind.

21. Art: Beschlüsse

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder daran teilnehmen.

Die Beschlussfassung hat offen zu erfolgen.

Geheime Abstimmungen auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen, sofern der Antrag zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

22. Art: Wahlen

Wahlen sind in der Regel offen vorzunehmen, für geheime Wahlen gilt Art. 21, Abs. 3.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt keine Wahl zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

23. Art: Besondere Beschlüsse

Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein erfordern die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und Ehrenmitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

c) **Ausserordentliche Vereinsversammlung**

24. Art: Einberufung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung erfolgt für dringende, laufende Geschäfte, wenn diese durch die Vereinsleitung 10 Tage im Voraus schriftlich (ggf. elektronisch) bekannt gemacht wird, oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder.

25. Art: Beschlussfähigkeit

Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlüsse ist das relative Mehr erforderlich.

d) **Vereinsleitung**

26. Art: Aufgaben

Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Musikvereins Harmonie Zumikon. Er nimmt die Interessen des Vereins wahr und vertritt den Verein gegenüber Verbänden und Öffentlichkeit.

27. Art: Zusammensetzung

Die Vereinsleitung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und kennt folgende Chargen:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Aktuar/-in
- Kassier/-in
- Organisation und Logistik
- (Beisitz)

Die Musikkommission delegiert ein Mitglied in die Vereinsleitung. Dieses Mitglied kann eine der oben genannten Funktionen besetzen oder als Beisitzer/-in mit Spezialaufgaben betraut werden

Über Doppelfunktionen entscheidet die Vereinsleitung.

Bei einer geraden Anzahl Mitgliedern in der Vereinsleitung hat der/die Präsident/-in im Bedarfsfall den Stichentscheid bei Abstimmungen.

28. Art: Wahl der Vereinsleitung, Amtsdauer

Die Vereinsleitung wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die Vereinsversammlung gewählt. Präsident/-in und 1 Mitglied in den geraden Jahren, 3 Mitglieder in ungeraden.

Der/die Präsident/in wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Vereinsleitung selbst.

29. Art: Beschlussfähigkeit

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind

30. Art: Zuständigkeit

der Vereinsleitung obliegt vor allem:

- die Vereinsleitung, insbesondere die Rechnungsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- die Vertretung des Vereins nach aussen;
- das Werben für die Vereinstätigkeit (Marketing);
- der Vollzug der Statuten und Vereinsbeschlüsse;
- die Einberufung und die Vorbereitung der Versammlungen;
- die Vorbereitung des Jahresprogramms;
- die Vorbereitung und Leitung von Vereinsanlässen.

31. Art: Aufgaben der Chargen

- **Präsidium**
Der/die Präsident/-in leitet die Sitzung der Vereinsleitungen und die Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Er/sie ist besorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse. In dringenden Fällen ist er/sie befugt mit dem Vizepräsidenten kurzfristige Verfügungen zu treffen, welche den Vereinsleitungsmitgliedern zur Genehmigung unterbreitet werden. Er/sie erstellt den Jahresbericht zu Händen der Vereinsversammlung;
- **Vizepräsidium**
Der/die Vizepräsident/-in unterstützt den/die Präsidenten/in in seiner Amtsführung und ist dessen Stellvertreter/-in;
- **Aktuariat**
Der/die Aktuar/-in besorgt die Korrespondenz und erstellt die Protokolle. Er/sie ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- **Kassenführung**
Er/sie führt die Rechnung des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen technisch und organisatorisch;
- **Organisation und Logistik**
Der/die Materialverwalter/-in ist für:
 - die Bestandesführung des Vereinsmaterials;
 - die Evaluation und Beschaffung;
 - die Transporte und;
 - die Ordnung im Archiv verantwortlich;
- **Beisitz**
Der/die Beisitzerin wird mit Spezialaufgaben betraut, welche nicht in den anderen Ressorts abgebildet sind. Hierfür wird für eine Amtszeit eine Vereinbarung getroffen.

Der/die Präsident/-in der Musikkommission ist zugleich Mitglied der Vereinsleitung. Die Musikkommission kann auch ein anderes ihrer Mitglieder in die Vereinsleitung delegieren.

32. Art: Kompetenzen / Unterschriftsberechtigung

die Vereinsleitung ist berechtigt, die im Rahmen des Budgets genehmigten finanziellen Geschäfte zu tätigen.

Die Vereinsleitung kann Vereinsmitgliedern Sonderaufgaben übertragen, welche in Zusammenhang mit dem Vollzug eines Vereinsbeschlusses oder der Statuten stehen (z.B. Instrumenten-, Uniformen-, Noten- und Materialverwaltung, Organisation von Anlässen, etc.).

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweit Präsident/-in und Aktuar/-in.

Für den ordentlichen Geschäftsverkehr mit den Banken und der Post sind Präsident/-in und Kassier/-in einzeln zeichnungsberechtigt.

Weitere Zeichnungsberechtigungen können in einem Reglement festgelegt werden.

e) **Musikkommission**

33. Art: Zusammensetzung

Die Musikkommission besteht mindestens aus vier Mitgliedern, welche jährlich von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Der Kommission gehören von Amtes wegen an:

- Dirigent/-in der Formation(en) ZUMICO;
- Notenverwalter/-in;
- ein Vereinsleitungsmitglied.

Der/die Präsident/-in der Musikkommission wird an der Vereinsversammlung jährlich gewählt.

34. Art: Aufgaben

Die Aufgaben bestehen aus:

- der Beratung des Vereins in musikalischen Belangen, insbesondere der Koordination der Formationen;
- der Festlegung des Repertoirs und der Konzertprogramme für die Formationen ZUMICO;
- dem Kauf von Musikalien im Rahmen des Budgets;
- der Antragsstellung an die Vereinsleitung bezgl. Kauf/Verkauf von Instrumenten;
- Weitergehenden Aufgaben, die ihr durch die Vereinsleitung übertragen werden.

f) **Projektkommission**

35. Art: Zusammensetzung

Die Projektkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden aus den Vereinsmitgliedern rekrutiert.

36. Art: Aufgaben

Die Aufgaben bestehen aus:

- der Planung des Vereinsjahres und der Proben der Formationen, inklusive Raumreservierungen und ggf. Verpflegung und Unterkunft;
- der Planung und Durchführung der Formationsauftritte im Sinne eines Veranstalters, inkl. Kommunikation und Werbung, Raumreservation, Kulinarik, etc;
- weitergehenden Aufgaben, die ihr durch den Vereinsleitung übertragen werden

g) **Kontrollstelle**

37. Art: Mitglieder

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, wovon zwei aktive Mitglieder darstellen und eines als Ersatzmitglied fungiert.

Als Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder wählbar.

Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Vereinsleitung sein.

38. Art: Amtszeit

Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

39. Art: Aufgaben

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der gesamten Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Über das Prüfungsergebnis erstattet sie der Vereinsversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung, sowie Entlastung der Vereinsleitung.

IV. FINANZEN

40. Art: Einnahmen

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch

- Beiträge der Mitglieder;
- Subventionen und Zuwendungen (Sponsoring);
- Erträge aus Konzerten und Veranstaltungen;
- Projektfinanzierungen;
- Zinsen aus Vermögen.

Mitglieder zahlen einen Mitglieder-Beitrag, welcher von der Vereinsversammlung festgelegt wird, und eine Sockelfinanzierung sicherstellt.

In der Projektfinanzierung enthalten sind:

- Orchesterbeiträge von Teilnehmenden, die aktiv in einer Formation am Projekt beteiligt sind;
- reduzierte Orchesterbeiträge für Studierende oder andere Teilnehmende, welche aktiv an einem Projekt beteiligt sind, aber sich noch in Erst-Ausbildung befinden.

41. Art: Verwaltung

Die Finanzen des Vereins sind nach anerkannten Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung zu verwalten. die Vereinsleitung regelt die Form der Buchführung. Bei der Vermögensverwaltung ist der Sicherheit die grösste Priorität einzuräumen.

Für besondere Zwecke können Fonds oder Sonderkassen gebildet werden.

42. Art: Haftung des Vereins

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden am Verein gehörenden Gegenständen und Vermögen haftet das verursachende Mitglied persönlich.

43. Art: Entschädigungen

Personen mit übertragenen Funktionen üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Ausgenommen sind Dirigent/-in und Vizedirigent/-in.

44. Art: Auslagen

Die Vereinsleitung ist berechtigt ausserordentliche Auslagen bis Fr. 1 000 pro Geschäft und bis total Fr. 5 000 pro Jahr zu beschliessen.

Nicht budgetierte ausserordentliche Auslagen die Beträge aus Abs 1 übersteigen, sind der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. ÄNDERUNG DER STATUTEN

45. Art: Voraussetzung

Für Statutenänderungen ist die Vereinsversammlung zuständig.

Anträge auf Änderung der Statuten sind mindestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung der Vereinsleitung einzureichen.

Die Vereinsleitung ist für die Prüfung der Begehren zuständig und stellt der Vereinsversammlung Antrag. Bericht und Antrag sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung in geeigneter Form bekannt zu machen.

Für Statutenänderungen ist die qualifizierte Beschlussfähigkeit nach Art. 27 erforderlich.

VI. AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VEREINS

46. Art: Zuständigkeit

Beschlüsse über eine Auflösung oder Fusion des Vereins können nur an einer zu diesem Zwecke speziell einberufenen Vereinsversammlung gefasst werden.

Für die Auflösung des Vereins ist die qualifizierte Beschlussfähigkeit nach Art. 27 erforderlich.

Für die Durchführung der Auflösung ist eine Arbeitsgruppe zu bestimmen, die zu Handen der Vereinsversammlung Antrag erstellt und bis zur Auflösungs-versamm-lung in der Verantwortung bleibt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

47. Art: Fehlende Bestimmungen

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Vereinsversammlung in Form eines Reglements.

48. Art: Anhang

Der Anhang besteht aus:

- Reglement über die Entschädigungen der Funktionen;
- Ehrungen und Geschenke;
- Leihmaterial.

Die Dokumente im Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

49. Art: Inkrafttreten

Die anlässlich der Vereinsversammlung vom 05.03.1982, bzw. 29.01.2004 genehmigten Statuten sowie alle mit den vorliegenden Statuten im Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse gelten als aufgehoben.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 4. Februar 2025 in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar: